



---

## **Erlass über**

# **die Legitimations- und Kennzeichnungspflicht**

### **Präambel**

Die Polizeibehörden im Lande Bremen sind bürgerorientierte und transparent agierende Organisationen. Legitimation und Kennzeichnung von Polizeibeamt:innen sind Grundvoraussetzung für Vertrauen, Akzeptanz und eine erfolgreiche polizeiliche Arbeit.

### **1. Geltungsbereich**

Dieser Erlass gilt für die Polizeivollzugsbeamt:innen (PVB) und Hilfspolizeibeamt:innen (AIP) der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven.

### **2. Allgemeines**

Einzelheiten zur Legitimations- und Kennzeichnungspflicht sind im Einvernehmen mit dem Senator für Inneres durch die Polizei Bremen und die Ortspolizeibehörde Bremerhaven in Dienstanweisungen zu regeln.

### **3. Legitimationspflicht**

Auf Verlangen einer von einer polizeilichen Maßnahme betroffenen Person ist gemäß § 9 Absatz 1 BremPolG ein Dienstausweis vorzuzeigen, sofern der Zweck der Maßnahme hierdurch nicht gefährdet wird oder überwiegende schutzwürdige Belange der PVB und AIP dadurch nicht beeinträchtigt werden. Beim Einsatz in Zivilkleidung ist der Dienstausweis unaufgefordert vorzuzeigen.

Überwiegend schutzwürdige Belange der PVB und AIP im Sinne des § 9 Absatz 1 BremPolG können beeinträchtigt sein, wenn aufgrund der polizeilichen Erfahrung oder anderer konkreter Umstände zu erwarten ist, dass anhand des vorgezeigten Dienstausweises außerdienstliche Daten über die PVB und AIP erlangt werden sollen.

Wenn der Legitimationspflicht auf Verlangen einer von einer polizeilichen Maßnahme betroffenen Person nicht entsprochen wird, so ist dies mit Angabe des Grundes zu dokumentieren.

Die Einführung von neuen, sowie Änderungen am Erscheinungsbild von vorhandenen Dienstaussweisen sind vor der Maßnahme mit dem Senator für Inneres abzustimmen. Für die Ortpolizeibehörde Bremerhaven erfolgt zusätzlich eine Abstimmung mit dem Magistrat Bremerhaven.

## **4. Kennzeichnungspflicht**

### **4.1 Grundsatz**

In Einsatzeinheiten der Bereitschaftspolizei und Alarminheiten tragen die Polizeivollzugsbediensteten des Landes und der Stadtgemeinden an ihren Einsatzanzügen eine jederzeit sichtbare personenbezogene Rücken- und Frontkennzeichnung, welche die nachträgliche taktische und individuelle Zuordnung ermöglicht.

Einsatzeinheiten im Sinne dieses Erlasses sind Kräfte der uniformierten Polizei die unter einheitlicher Führung als Halbgruppe, Gruppe, Zug, Hundertschaft oder Abteilung gegliedert sind, unabhängig von ihrer Einsatzsituation in der AAO oder BAO. Außerhalb des Einsatzes dieser Einheiten in den benannten Einheitsgrößen ist die Kennzeichnung durch diese Kräfte im Dienst stets mitzuführen und die Trageverpflichtung auch bei kurzfristigen und/oder unvorhergesehenen Einsatzen jederzeit zu gewährleisten.

Wird im konkreten Einsatz über dem Einsatzanzug eine Schutz- oder Ausrüstungsweste getragen, so ist die Kennzeichnung auf der Weste anzubringen.

Liegt nach den oben genannten Bestimmungen eine individuelle Kennzeichnung gem. § 9 Absatz 2 BremPolG vor, so ist der Legimitationspflicht nach § 9 Absatz 1 genüge getan.

### **4.2 Generierung, Verwaltung und Vergabe der personenbezogenen Kennzeichnung**

Die Beschaffung, Generierung, Verwaltung und Vergabe der personenbezogenen Kennzeichnungen obliegt den Behörden des Polizeivollzugsdienstes.

Die Dokumentation der personenbezogenen Kennzeichnung ist zwei Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht nach § 9 Absatz 3 Satz 5 beginnt mit dem Ende des letzten Einsatzes der Kennzeichnung.

Einzelheiten zur Ausgestaltung der Kennzeichnung, zur Gewährleistung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und zur Dokumentation der personenbezogenen Kennzeichnungen regeln die Polizei Bremen und die Ortpolizeibehörde Bremerhaven im Einvernehmen mit dem Senator für Inneres in Dienstanweisungen.

### 4.3 Absehen von der Kennzeichnung

Von der Kennzeichnungspflicht kann unter folgenden Voraussetzungen abgewichen werden:

1. Wenn eine konkrete Gefährdung durch Nachstellungen, Bedrohungen, Stalking oder anderer Straftaten zum Nachteil einzelner PVB oder AIP oder ihren Angehörigen besteht, insbesondere im Rahmen der Bekämpfung der schwerstkriminellen, der Extremismus- und Terrorismusbekämpfung
2. Bei extremen Witterungsbedingungen, in denen dienstlich zur Verfügung gestellte Bekleidungsstücke im Einsatz getragen werden (hier: nur T-Shirt oder Regenjacke), die keine Klettflächen für die vorgegebene individuelle Kennzeichnung aufweisen.
3. Für Warnkleidung, die bei der Ausübung von Verkehrsmaßnahmen getragen wird und die keine Klettflächen aufweist, wird eine Übergangsfrist bis zum 01.01.2022 gewährt.

Dies kann durch die Behördenleitung oder von ihr besonders beauftragte Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt angeordnet werden. Die Entscheidung ist mit Angabe des Grundes zu dokumentieren und der Senator für Inneres ist hierüber in Kenntnis zu setzen.

Der Erlass tritt mit Wirkung vom 01.08.2021 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Erlasses werden der Erlass über die Kennzeichnungspflicht von Polizeivollzugsbediensteten in geschlossenen Einsätzen (04/2014) sowie der Erlass Ausweispflicht-Namenskarten (23.März 1967) außer Kraft gesetzt.

Bremen, den 23.07.21

Lutz Müller

---

SI, Abteilungsleiter 3